

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1970

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5386

Gesundheitsversorgung von Kriegsflüchtlingen und Kriegsoptionen aus der Ukraine sowie deren Kontaktpersonen im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Weltgesundheitsorganisation WHO führt die Ukraine als ein Kinderlähmungs-(Poliomyelitis)-Ausbruchsländ.¹ Für Reisende in solche Länder empfehlen das Robert-Koch-Institut (RKI) und die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Poliomyelitis-Auffrischungsimpfung.² Diese Empfehlung gilt auch für Flüchtlinge von dort sowie für das Personal in den Unterkünften.³ Nur eines von drei Kindern in der Ukraine ist gegen Poliomyelitis geimpft.⁴

RKI-Präsident Wieler hat vor zwei Jahren explizit darauf hingewiesen, dass Tuberkulose mehr Todesfälle verursacht als jede andere Infektionskrankheit.⁵ Die Ukraine weist eine der höchsten Tuberkulose-Inzidenzen weltweit auf, mit einem sehr hohen Anteil an multiresistenten Tuberkulose-Fällen.⁶ Dennoch ist zum Beispiel im Land Brandenburg, wo vergleichsweise viele Flüchtlinge aus der Ukraine nach Deutschland einreisen, die Erstuntersuchung nach § 62 Asylgesetz nur für diejenigen verpflichtend, die in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen werden. Für diejenigen, die bei Freunden und Verwandten oder bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern privat untergebracht werden, ist die Erstuntersuchung rein freiwillig.⁷

¹ Vgl. „Polio this week in Ukraine“, in: <https://polioeradication.org/ukraine/>, abgerufen am 04.04.2022.

² Vgl. „Schutzimpfung gegen Poliomyelitis: Häufig gestellte Fragen und Antworten“, in: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/Poliomyelitis/FAQ-Liste_Poliomyelitis_Impfen.html (10.07.2020), abgerufen am 04.04.2022.

³ Vgl. „Epidemiologisches Bulletin“, in: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/04_22.pdf?__blob=publicationFile (27.01.2022), abgerufen am 04.04.2022.

⁴ Vgl. „@UNICEF_UA“, in: https://twitter.com/UNICEF_UA/status/1486016143051612165 (25.01.2022), abgerufen am 04.04.2022.

⁵ Vgl. „Welttuberkulosestag 2020 – Fortschritte und Ziele“, in: https://www.rki.de/DE/Content/Service/Presse/Pressemitteilungen/2020/02_2020.html (12.03.2020), abgerufen am 04.04.2022.

⁶ Vgl. „Tuberkulosebehandlung von Ukraine-Flüchtlingen sicherstellen“, in: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/132434/Tuberkulosebehandlung-von-Ukraine-Fluechtlingen-sicherstellen> (10.03.2022), abgerufen am 04.04.2022.

⁷ Vgl. „Geflüchtete aus Ukraine: Angebot für Gesundheitsuntersuchung wird deutlich ausgeweitet“, in: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~23-03-2022-angebot-fuer-gesundheitsuntersuchung> (23.03.2022), abgerufen am 04.04.2022.

Eingegangen: 29.04.2022 / Ausgegeben: 04.05.2022

1. Besteht aus Sicht der Landesregierung die Gefahr der Übertragung der Kinderlähmung in Deutschland aufgrund des Ausbruchs in der Ukraine?

Zu Frage 1: Eine Gefahr der Übertragung der Kinderlähmung besteht aus Sicht der Landesregierung nicht. Flüchtlinge aus der Ukraine, die nach Deutschland einreisen, erhalten umfangreiche Impfangebote, darunter auch das Angebot einer Impfung gegen Poliomyelitis. Daneben ist die Bevölkerung in Deutschland durch vergleichsweise hohe Polio-Impfquoten gut gegen eine Verbreitung des Krankheitserregers geschützt.

2. Wie soll die STIKO-Empfehlung zur Impfung der Flüchtlinge und des Personals in Unterkünften gegen Kinderlähmung umgesetzt werden?

Zu Frage 2: Das Angebot einer Polio-Impfung ist Teil der Erstuntersuchungen bzw. der Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen bei Geflüchteten aus der Ukraine. Die Landesregierung unterstützt die Empfehlungen der STIKO, wonach sich u.a. Flüchtlinge und Asylsuchende sowie das Personal in Gemeinschaftsunterkünften auch gegen Poliomyelitis impfen lassen sollen. Die Impfung des Personals in den Einrichtungen ist dem Personal jedoch selbst überlassen, eine Verpflichtung besteht nicht. Polio-Impfungen können u.a. bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten jederzeit erfolgen.

3. Ist beabsichtigt, auch andere Kontaktpersonen in Deutschland wie z. B. Polizeibeamte auf den Ankunftsbahnhöfen, Bahnpersonal, Privatpersonen, die Flüchtlinge bei sich zu Hause unterbringen, mit einzubeziehen und wenn ja, wie?

Zu Frage 3: Die Impfung ist jeder Person selbst überlassen, eine Verpflichtung besteht nicht. Polio-Impfungen können u.a. bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten jederzeit erfolgen.

4. Hält die Landesregierung die Bevölkerung insgesamt und insbesondere die Kontaktpersonen der Flüchtlinge für ausreichend informiert über den Status der Ukraine als Kinderlähmungs-(Poliomyelitis)-Ausbruchsland oder sind z. B. zur Steigerung der Bereitschaft zur Auffrischungsimpfung Maßnahmen geplant und wenn ja, welche?

Zu Frage 4: Bund und Länder informieren auf verschiedenen Ebenen über Impf-Möglichkeiten, auch mittels Materialien in ukrainischer Sprache. Daneben erhalten alle Flüchtlinge im Rahmen der Erstuntersuchungen Impfangebote. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Besteht aus Sicht der Landesregierung die Gefahr der Übertragung der Tuberkulose und hier insbesondere auch der multiresistenten Fälle in Deutschland aufgrund der hohen Tuberkulose-Inzidenz in der Ukraine?

Zu Frage 5: Über die verpflichtende Untersuchung nach § 62 AsylG unterbreitet die Landesregierung auch von der STIKO empfohlene Impfangebote gegen bestimmte Infektionskrankheiten. Um mögliche Übertragungen von Tuberkulose auszuschließen, wird zudem allen aus der Ukraine Geflüchteten ein gleichlautendes Untersuchungsangebot unterbreitet.

6. Hält es die Landesregierung für ausreichend, nur die in Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Flüchtlinge verpflichtend zu untersuchen, oder wird angestrebt, alle Flüchtlinge auch hinsichtlich der Tuberkulose zu untersuchen und ggf. zu behandeln, und wenn ja, wie soll dies organisiert werden?

Zu Frage 6: Verpflichtende Untersuchungen in Bezug auf das Vorliegen von Tuberkulose sind bundesgesetzlich geregelt. Dies wird auch im Land Brandenburg entsprechend umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Hält die Landesregierung die Bevölkerung insgesamt und insbesondere die Kontaktpersonen der Flüchtlinge in Deutschland wie z. B. Polizeibeamte auf den Ankunftsbahnhöfen, Bahnpersonal, Privatpersonen, die Flüchtlinge bei sich zu Hause unterbringen, für ausreichend informiert über die hohen Tuberkulose-Inzidenzen in der Ukraine oder sind Aufklärungsmaßnahmen geplant und wenn ja, welche?

Zu Frage 7: Das MSGIV koordiniert über den Ukraine-Koordinierungsstab unter Beteiligung der anderen betroffenen Ressorts die notwendigen Hilfs-Maßnahmen für die aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Dazu gehören auch Informationen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten, die beispielsweise auf der Internetseite des MSGIV in deutscher und in ukrainischer Sprache abgerufen werden können. Ehrenamtlich Tätige und in Einrichtungen Beschäftigte, die in Kontakt mit Flüchtlingen aus der Ukraine kommen, beispielsweise Polizeibeamte, werden über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen informiert. Dies trägt dazu bei, Ansteckungen mit Infektionskrankheiten zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen gehört zum Beispiel das Tragen von FFP-2-Masken.